

# ■ Burundi

Bearbeitet von Professor Dr. *Erik Jayme*, München, Professor Dr. *Johan Pauwels* und Professor Dr. *Walter Pintens*, Leuven

Stand: 31.7.1984

## Hinweis

Im **Staatsangehörigkeitsrecht** hat das Gesetz Nr 1/013 v 18.7.2000 das frühere Gesetzesdekret von 1971 abgelöst; Einzelheiten zum Erwerb der burundischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung sind in dem Dekret Nr 100/156 v 14.10.2003 geregelt. Das neue Recht lässt mehrfache Staatsangehörigkeit in zahlreichen Fällen zu.

Im **Ehe- und Kindschaftsrecht** erfolgte mit dem Gesetzesdekret Nr 1/024 v 28.4.1993 eine Neuverkündung des Personen- und Familiengesetzbuchs von 1980; die darin enthaltenen Adoptionsbestimmungen wurden inzwischen wieder aufgehoben und sind jetzt in dem Gesetz Nr 1 v 30.4.1999 enthalten, welches das Adoptionsrecht an die Anforderungen des Haager Übk v 29.5.1993 (iK Burundi 1.2.1999, BGBl 2002 II 2872) anpasst. Im Übrigen sind die Bestimmungen von 1980 (bei etwas abweichender Artikelzählung und Tendenz zur Gleichberechtigung von Mann und Frau) weitgehend unverändert geblieben. Zwar wird auch nach der Gesetzesfassung von 1993 Volljährigkeit mit Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht; burundische Behörden geben aber vielfach die Auskunft, dass die zivile Volljährigkeit bereits mit vollendetem 18. Lebensjahr beginnt. Das Ehefähigkeitsalter beträgt nach dem Gesetz für den Mann 21 Jahre, für die Frau 18 Jahre.

Die Neubearbeitung des Berichts erfolgt in einer späteren Lieferung.

(1.3.2010)



Burundi<sup>1</sup>

I. Vorbemerkungen . . . . .	2
1. Staat . . . . .	2
2. Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung . . . . .	2
3. Staatsverfassung . . . . .	2
4. Rechtsquellen . . . . .	3
5. Gerichtswesen . . . . .	3
II. Die Staatsangehörigkeit . . . . .	5
A) Allgemeines . . . . .	5
B) Gesetzliche Bestimmungen . . . . .	5
1. Verfassung vom 20. 11. 1981 (Art. 8) . . . . .	5
2. Gesetzesdekret Nr. 1/93 vom 10. 8. 1971 über das burundische Staatsangehörigkeitsgesetzbuch . . . . .	5
3. Ministerialerlaß Nr. 100/167 v. 19. 11. 1971 über Ausführungsmaßnahmen zum Gesetzesdekret v. 10. 8. 1971 über das burundische Staatsangehörigkeitsgesetzbuch . . . . .	9
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht . . . . .	11
A) Allgemeines . . . . .	11
1. Vom Gewohnheitsrecht zum Familiengesetzbuch . . . . .	11
2. Überblick zum Familienrecht . . . . .	11
3. Zivilstandswesen . . . . .	13
4. Jugendfürsorge . . . . .	13
5. Internationales Privat- und Verfahrensrecht . . . . .	14
6. Strafrecht . . . . .	14
B) Die gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	15
1. Verfassung v. 20. 11. 1981 (Art. 11, 17, 21, 80) . . . . .	15
2. Gesetzesdekret Nr. 1/1 v. 5. 1. 1980 über das Personen- und Familiengesetzbuch . . . . .	15
3. Gesetzesdekret Nr. 1/9 vom 22. 6. 1981 betreffend die Verwaltung des Vermögens der ehelichen Gütergemeinschaft . . . . .	32
4. Dekret Nr. 100/94 v. 28. 6. 1979 über die Regelung der Namensänderung . . . . .	33
5. Gerichtsverfassungs- und Zuständigkeitsgesetz v. 28. 8. 1979 (Art. 145, 146, 168, 170) . . . . .	34
6. Strafgesetzbuch v. 4. 4. 1981 (Art. 366, 367) . . . . .	35

<sup>1</sup> Verfaßt von Prof. Dr. Erik *Jayme*, München, Prof. Dr. Johan *Pauwels* und Dr. Walter *Pintens*, Leuven. Wertvolle Hinweise verdanken die Verfasser Herrn Prof. René *Massinon*, Bujumbura.

## I. VORBEMERKUNGEN<sup>2</sup>

### 1. Staat

Burundi ist ein kleiner Staat in Ostafrika mit 27 874 km<sup>2</sup> Fläche. Die dichte Bevölkerung Burundis besteht aus 4 Millionen Einwohnern, d. h. mehr als 150 Einwohner pro km<sup>2</sup>. Es handelt sich hier um eine der höchsten Bevölkerungsdichten Afrikas. Burundi ist einer der ärmsten Staaten Afrikas, da fast alle Rohstoffe fehlen. Die Industrialisierung steht noch völlig am Anfang. Fast alle Burundier leben von der Landwirtschaft. Hinzu kommt die Abgeschlossenheit Burundis, das 1000 km vom indischen und 2000 km vom atlantischen Ozean entfernt ist.

### 2. Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung

Burundi kannte früher das Feudalwesen: Tutsi-Hirten – ungefähr 15% der Bevölkerung – herrschten über eine Mehrheit von Hutu-Bauern. Dieses kleine Königreich wurde ab 1890 vom Deutschen Reich kolonialisiert und wurde ein Teil Deutsch-Ostafrikas. 1917 wurde es von Belgien besetzt. 1923 verwandelte der Völkerbund die Besetzung in ein Mandat<sup>3</sup> über Ruanda-Urundi.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde Ruanda-Urundi unter die Verwaltung der Vereinten Nationen gestellt und blieb dies bis 1962<sup>4</sup>. Nach einer kurzen Periode inländischer Selbstverwaltung (1960–1962), wurden Rwanda und Burundi am 1. Juli 1962 unabhängig: Rwanda, wo die Hutu die Tutsi von der Macht vertrieben hatten, als Republik; Burundi als konstitutionelle Monarchie unter Kontrolle der Tutsi.

1966 wurde dem burundischen Königtum durch einen Militärputsch ein Ende gesetzt. Der Präsident Micombero, Führer dieses Putsches, wurde 1976 durch Oberst Bagaza entmachtet, dem heutigen Präsidenten der „Deuxième République“.

### 3. Verfassung

Burundi erlangte die Unabhängigkeit unter einer vorläufigen Verfassung vom 23. November 1961, welche durch die endgültige Verfassung vom 16. Oktober 1962 ersetzt wurde. Diese wurde am 8. April 1966 von König Ntare V. ausgesetzt. Die erste Republik

---

#### 2 Abkürzungsverzeichnis:

B.J.I.	: Bulletin des Juridictions Indigènes et de droit coutumier	R.C.D.I.P.	: Revue critique de droit international privé
B.O.B.	: Bulletin Officiel du Burundi	R.J.P.	: Revue juridique et politique. Indépendance et coopération.
Const.	: Constitution burundaise vom 20. 11. 1981	3 Mandat	am 31. 8. 1923 vom Völkerbund verliehen und bekräftigt durch belgisches Gesetz vom 20. 10. 1924.
C.P.F.	: Code des personnes et de la famille burundais vom 15. 11. 1981	4 Abkommen	bekräftigt durch die Vereinten Nationen am 13. 12. 1946 und durch belgisches Gesetz vom 25. 4. 1949.
CodesBellon:	<i>Bellon/Delfosse</i> , Codes et lois du Burundi, Brüssel, Larcier 1970		
C.O.C.J.	: Code de l'organisation et de la compétence judiciaires vom 28. 8. 1979		

erhielt ihre Verfassung erst am 11. Juli 1974, die am 2. November 1976 von der Leitung der zweiten Republik ausgesetzt wurde. Die heutige Verfassung der zweiten Republik datiert vom 20. November 1981<sup>5</sup>. Aufgrund dieser Verfassung ist Burundi eine einheitliche, souveräne, laizistische und demokratische Republik (Art. 1). Das Prinzip der Einheitspartei (Union pour le Progrès National-UPRONA) wurde aufgestellt (Art. 22). Partei und Staatsorgane sind zwar kongruent, aber der Präsident der Partei ist nicht der einzige Kandidat für die Präsidentschaft der Republik (Art. 29).

Burundi besitzt ein Präsidialregime. Der Präsident ist Inhaber der exekutiven Gewalt, die er durch Dekrete ausübt (Art. 32). Er steht der Regierung vor, die nur ihm und nicht der Nationalversammlung gegenüber verantwortlich ist (Art. 39–41). Der Präsident hatte während längerer Zeit die gesetzgebende Gewalt durch Gesetzesdekrete ausgeübt. Seit ihrer Begründung Ende 1982 übt die Nationalversammlung normalerweise die Legislativgewalt aus. Außerhalb der Parlamentssitzungen (zwei pro Jahr) kann der Präsident Gesetzesdekrete verabschieden. Sie bedürfen der Ratifizierung durch die Nationalversammlung (Art. 53).

#### 4. Rechtsquellen

Vor der Unabhängigkeit wurden die Gesetze und Verordnungen im **Bulletin Officiel du Ruanda-Urundi** veröffentlicht. Seitdem werden sie im **Bulletin Officiel du Burundi** verkündet, das zehnmal im Jahr erscheint. Es gibt eine gute Gesetzessammlung, die jedoch veraltet ist: *Bellon/Delfosse, Codes et lois du Burundi*, Bujumbura/Brüssel, Justizministerium/Larcier, 1970; Ergänzungsband 1970–1972, Bujumbura, Justizministerium/Presses Lavigerie, 1972. Unter Leitung des Justizministeriums in Bujumbura wird eine neue Ausgabe vorbereitet. Juristisches Schrifttum und Rechtsprechung werden kaum veröffentlicht. Vor der Unabhängigkeit wurden besonders kongolesische Quellen benutzt.

Damals und noch heute werden die belgische und französische Lehre häufig herangezogen, um Lücken im eigenen Recht zu schließen.

Folgende kongolesische Zeitschriften haben bis 1960 Gerichtsentscheidungen und Rechtslehre über Ruanda-Urundi veröffentlicht: **Bulletin des Juridictions Indigènes et de Droit Coutumier** (Elisabethville), **Journal des Tribunaux d'Outre-Mer** (Brüssel), und **Revue Juridique du Congo Belge** (Elisabethville). Seit der Unabhängigkeit erscheinen folgende Zeitschriften: **Revue Juridique (Droit écrit et droit coutumier) du Rwanda et du Burundi** (Bujumbura, 1961–1966), **Revue Administrative et Juridique du Burundi** (Bujumbura, 1967–1977) et **Revue Juridique du Burundi** (1980– ; erscheint unregelmäßig).

#### 5. Gerichtswesen

Mehrere Bestimmungen der Verfassung betreffen den Gerichtsaufbau (Art. 61–71). Die richterliche Unabhängigkeit wird geschützt (Art. 66–67). Die gerichtliche Organisa-

<sup>5</sup> Gesetzesdekret Nr. 1/23 vom 20. 11. 1981, B.O.B., Nr. 9–12/81, S. 407.

tion und die Zuständigkeit sind durch Gesetz festgelegt (Art. 62). Dieses ist der **Code de l'Organisation et de la Compétence Judiciaire** Nr. 1/24 vom 28. August 1979<sup>6</sup>. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist ziemlich kompliziert, da man 1962 die europäischen und heimischen Gerichte zu einer ordentlichen Gerichtsbarkeit verschmolzen hat, aber immerhin die damals bestehenden Typen von Gerichten mit einigen Anpassungen bestehen blieben.

Die Untergliederung der Gerichte ist folgende:

- a. Die **Tribunaux de Résidence** (84, weniger als eine pro Gemeinde): Streitigkeiten bis zu einem Wert von 50000 F.Bu.; Vormundschaftssachen Art. 337–338 C.P.F.); Familienrat (Art. 385 C.P.F.);
- b. Die **Tribunaux de Province** (19, diese hängen nicht mit den Provinzen zusammen): Streitigkeiten bis zu 100000 F.Bu.; Berufung gegen Entscheidungen des tribunal de residence; seit dem Familiengesetzbuch auch für Erb- und Familiensachen sowie Zivilstandswesen (Art. 46 C.P.F.), Abwesende (Art. 54, 55, 66, 69, 83, 86 C.P.F.), Nichtigerklärung einer Ehe (Art. 141 C.P.F.), Ehescheidung (Art. 161 und 197 C.P.F.), Anfechtung der Vaterschaft (Art. 209 C.P.F.), Anfechtung einer Anerkennung (Art. 221 C.P.F.), Adoption (Art. 251 C.P.F.), Statusklage (Art. 285–286 C.P.F.), Entziehung des elterlichen Sorgerechts (Art. 301 C.P.F.), Vormundschaft über Minderjährige (Art. 309 und 333 C.P.F.), Mündigsprechung (Art. 361 und 363 C.P.F.), Entmündigung und Rechtsbeistand (Art. 367–374 C.P.F.) und Familienrat (Art. 383 und 387 C.P.F.)<sup>7</sup>.
- c. Die **Tribunaux de Grande Instance** (4): Berufung gegen Entscheidungen in Familiensachen der **Tribunaux de Province**.
- d. Die **Cours d'Appel** (2): Berufung gegen die Entscheidungen der **Tribunaux de Grande Instance**.
- e. Der **Cour Suprême**. Er besteht aus folgenden Kammern:
  - die **chambre de cassation**: diese hat während fünf Jahren eine bestimmte Auslegungszuständigkeit (Art. 388 C.P.F.);
  - die **chambre administrative**;
  - die **chambre judiciaire** (betrifft das Privileg der Gerichtsbarkeit);
  - die **chambre constitutionnelle**: hat die Rolle eines Verfassungsgerichts gemäß Art. 68 Const.

Schließlich seien die außerordentlichen Gerichte erwähnt: Arbeitsgerichte, Militärgerichte, verschiedene Verwaltungsgerichte und der **Cour de Sûreté de l'Etat**.

6 B.O.B., Nr. 10/79, S. 463. Abgeändert durch Gesetzesdekret Nr. 1/20 vom 28. 5. 1980, B.O.B., Nr. 7/80, S. 209 (neuer Art. 139: Zuständigkeit des **Tribunal de Province**) und durch Gesetzesdekret Nr. 560/66 vom 8. 7. 1980, B.O.B., Nr. 8/80, S. 249 (Übergangsbestimmungen zur Anwendung des Art. 139 C.O.C.J.).

7 Auf Grund des Gesetzesdekrets Nr. 1/20 vom 15. 6. 1982 (unveröffentlicht, noch nicht in Kraft getreten) werden die Richter der **Tribunaux de Province** und der **Tribunaux de Résidence** die Funktionen eines Notars ausüben.